

Warum Knaben nicht bloss symbolisch beschneiden?

Die Beschneidung von Knaben zu verbieten, verstösst gegen die Verfassung. Dennoch muss man verhindern, die Gesundheit der Kinder in Gefahr zu bringen, schreibt *Tarek Naguib*

Auslöser der Debatte über die Knaben-Beschneidung ist ein Urteil des Landgerichts Köln, das die ärztliche Entfernung der Vorhaut von Knaben ohne medizinische Notwendigkeit als strafbare Körperverletzung einstufte. Die elterliche Einwilligung rechtfertigt den Eingriff nicht, weil er dem Kindeswohl widerspreche. Im konkreten Fall wurde der Knabe nach der Beschneidung von der Mutter wegen starker Nachblutungen in die Notaufnahme gebracht. Der Arzt wurde zwar freigesprochen, dies jedoch, weil er zum Zeitpunkt der Operation wegen rechtlicher Unklarheit davon ausgehen durfte, dass ihm die Beschneidung gestattet sei.

Demgegenüber scheint die Situation in der Schweiz strafrechtlich etwas klarer: Neu gibt es einen Tatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Die Beschneidung von Knaben ist davon ausgenommen. Auch kann sie nicht als einfache Körperverletzung qualifiziert werden, weil die geringen Risiken durch den gesundheitlichen Nutzen und das Recht auf Religionsfreiheit überwogen werden.

In der einen Waagschale liegt die Pflicht des Staates, die Freiheit religiöser Rituale nicht ohne überwiegende Gründe einzuschränken. Die rituelle Knaben-Beschneidung ist ein über Jahrhunderte gewachsenes Element jüdischer und islamischer Religionen. Ursprünglich wurde sie aus hygienischen Gründen eingeführt. Daher wird sie ebenso von christlichen als auch von atheistischen Eltern praktiziert. Aus religiöser Sicht dient das Ritual der symbolischen Aufnahme des Mannes in die religiöse Gruppe und somit der Orientierung und Zugehörigkeit. Damit ist sie mit christlichen Ritualen wie der Taufe vergleichbar. Ähnliches gilt für die mögliche Stigmatisierung bei Nichteinhalten der Rituale. Das Anliegen der Religionsfreiheit ist gewichtig, was in der medialen Debatte beleuchtet und von religiöser sowie wissenschaftlicher Seite betont wurde.

Auf der andern Seite der Waage befinden sich die Anliegen des Schutzes der physischen und psychischen Integrität der Knaben sowie deren

religiöse und gesundheitliche Selbstbestimmung. Bezüglich der Beschneidung männlicher Genitalien gibt es zwar keine ausdrücklichen Vorgaben, doch verlangt die Kinderrechtskonvention von Mitgliedsstaaten, alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um Kinder vor Gewalt zu schützen, und überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen. Je wahrscheinlicher der Eintritt eines Risikos und je höher der damit verbundene Schaden ist, desto gewichtiger sind die Interessen.

Unbestritten ist, dass die Knaben-Beschneidung in der Regel keineswegs so schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, das psychische Wohlbefinden und das Sexualempfinden hat wie die Mädchenbeschneidung. Auch sind grosse Komplikationen bei medizinisch einwandfreier Durchführung selten. Etwas häufiger sind Verengungen der Harnröhrenmündung, was nicht zwingend spürbare Probleme nach sich zieht, aber etwa zu schmerzhaftem Urinieren oder Samenenergüssen führen kann. Zudem: Die Haut der Eichel wird weniger feucht, widerstandsfähiger, und die Empfindungsfähigkeit nimmt ab. Auch weisen Experten verstärkt auf die psychischen Belastungen aufgrund der Operationstraumata hin. Beschwerden bei beschnittenen Männern sind zwar selten, doch gehört das Ertragen von Gesundheitsrisiken noch heute zum männlichen Rollenverständnis. Die Eltern aufgrund der Gesundheitsrisiken zu beschuldigen, ist mit Schamgefühlen und Hemmungen verbunden. Eine professionelle ärztliche Beschneidung kann die Risiken niedrig halten, jedoch nur bis zu einem gewissen Grade abfedern. Demgegenüber stehen präventivmedizinische Vorteile: So wirken Beschneidungen vorbeugend gegen Penis- und Gebärmutterkrebs, Harnwegsinfektionen und Syphilis. Zudem besteht für beschnittene Männer ein niedrigeres Risiko, sich durch Sexualkontakt mit HIV zu infizieren, wobei dies eine Beschneidung bei Knaben wegen ihrer Geschlechtsunreife nicht rechtfertigt.

Unter dem Strich gilt: Eine verantwortungsvolle Beschneidung an Minderjährigen ist strafrechtlich zulässig. Zugleich ist eine sorgfältige staatliche Prävention erforderlich, weil Gefahren für das Wohl der Kinder bestehen. Deshalb sollte jenseits von religiösen Dogmen über Massnahmen und Alternativen zum Wohle des Kindes diskutiert werden, ohne rassistische und sexistische Vorurteile zu schüren. Zudem muss die offene Auseinandersetzung innerhalb der jüdischen und der islamischen Gemeinschaften für alternative Lösungen gestärkt werden, wie etwa die symbolische Beschneidung oder die Aufschiebung des tatsächlichen Eingriffes auf ein urteilsfähiges Mindestalter.

Auch ist durch eine aktive Kommunikation der Behörden – ohne mit der Keule des Strafrechts zu drohen – darauf hinzuwirken, dass medizinische Komplikationen vermieden werden. Unter anderem ist an die Verantwortung der Eltern zu appellieren und unabhängige Beratungsstellen zur Aufklärung über Risiken einzurichten.